

## **Mitteilung**

### **für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 22.01.2019**

#### **Thema:**

**Stellungnahme der Fraktion Die Linke zur Beschlussvorlage 7759/2014-2020:  
Antwort der Verwaltung**

#### **Mitteilung:**

Die Verwaltung hatte zugesagt, zu der o.g. Stellungnahme der Fraktion die Linke sowie den Anmerkungen des Vereins Widerspruch e.V., auf denen die Stellungnahme der Fraktion Die Linke beruht, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

#### **A: Zur Stellungnahme der Fraktion Die Linke**

Zu 1. und 2.

Unverzögliches Inkrafttreten:

Bei einer Beschlussfassung am 19.12.2018 ist ein Inkrafttreten zum 01.01.2019 der früheste praktisch umsetzbare Zeitpunkt.

Betriebskosten bei 6-Personen-Haushalten:

Die pauschale Behauptung, die Werte bei 6-Personen-Haushalten wären zu gering, wird in dem Papier nicht begründet. Die Betriebskosten wurden für alle Haushaltsgrößen durch eine Datenerhebung bei den großen institutionellen Anbietern von Wohnraum ermittelt (siehe Anlage 1 zur Beschlussvorlage 7759/2014-2020).

Genehmigung bei angemessener Nettokaltmiete

Durch die Einbeziehung der Betriebskosten entsteht kein erhöhter Verwaltungsaufwand. Die Bildung einer Brutto-Kaltmiete ist im Rahmen eines schlüssigen Konzeptes erforderlich (siehe auch Teil B 4 der Antwort).

Service-Pauschale für betreutes Wohnen:

Bei betreuten Wohnformen, bei denen Service-Pauschalen anfallen, wird differenziert zwischen Personen, die diese Wohnformen vorsorglich in Anspruch nehmen, und Personen, die aufgrund ihrer Situation auf diese Wohnform angewiesen sind. Bei Ersteren wird die Angemessenheit nach den allgemeinen Kriterien beurteilt, d. h. die Servicepauschale wird in die KdU einbezogen. Im letzteren Fall erfolgt eine individuelle Bedarfsbemessung bei den KdU.

Zu 3. Regelmäßige Fortschreibung:

Bereits in der Sitzung des SGA am 19.12.18 ist bestätigt worden, dass die Referenzmiete in Anlehnung an den Mietspiegel alle zwei Jahre fortgeschrieben wird.

Zu 4. a) Zusätzlicher Wohnbedarf für Alleinerziehende von 15 qm:

Das Bundessozialgericht hat mit Urteilen vom 22.08.2012 (B 14 AS 13/12 R) und 11.12.12 (B 4 AS 44/12 R) ausgeführt, dass bei der Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnraumgröße länderspezifische wohnraumförderrechtliche Sonderregelungen, die auf persönliche Verhältnisse Bezug nehmen, nicht zu berücksichtigen sind.

Der Beschlussvorschlag sieht im Rahmen der konkreten Angemessenheit pauschal Zuschläge für Alleinerziehende mit einem Kind ab 6 Jahren von 10 qm vor, die lt. BSG-Rechtsprechung in dieser Form nicht erforderlich wären.

4.b) Regelung zum Bestandsschutz und weitere Formulierungen in den Richtlinien:  
(Siehe Antwort zu B 6).

Zu 6. Rückwirkende Anwendung

Die neuen Regelungen gelten – unabhängig von einem Überprüfungsantrag - einheitlich in allen Leistungsfällen mit Wirkung zum 01.01.2019.

Soweit im Einzelfall Überprüfungsanträge gestellt werden, so wird die Rückwirkung bezogen auf den Einzelfall nach § 44 SGB X i.V.m. § 40 SGB II bzw. § 116 a SGB XII geprüft.

Zu 7. Änderung der Formulierung zu Ziffer 7 des Beschlusses

Ein entsprechender Änderungsantrag wurde mehrheitlich in der Sitzung des SGA am 19.12.18 abgelehnt.

## **B: Zu den Anmerkungen des Vereins Widerspruch e.V.**

1. Regelmäßige Fortschreibung

Bereits in der Sitzung des SGA am 19.12.18 ist bestätigt worden, dass die Referenzmiete in Anlehnung an den Mietspiegel alle zwei Jahre fortgeschrieben wird.

2. Wohnungsgrößen

Das Bundessozialgericht hat mit Urteilen vom 22.08.2012 (B 14 AS 13/12 R) und vom 11.12.12 (B 4 AS 44/12 R) ausgeführt, dass bei der Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnraumgröße länderspezifische wohnraumförderrechtliche Sonderregelungen, die auf persönliche Verhältnisse Bezug nehmen, nicht zu berücksichtigen.

Der Beschlussvorschlag sieht im Rahmen der konkreten Angemessenheit pauschal Zuschläge vor, die lt. BSG-Rechtsprechung in dieser Form nicht erforderlich wären.

3. Rückwirkende Anwendung

Die neuen Regelungen gelten – unabhängig von einem Überprüfungsantrag - in allen Leistungsfällen einheitlich mit Wirkung zum 01.01.2019.

Soweit im Einzelfall Überprüfungsanträge gestellt werden, so wird die Rückwirkung Einzelfall-bezogen nach § 44 SGB X i.V.m. § 40 SGB II bzw. § 116 a SGB XII geprüft.

4. Kritik am Brutto-Kaltmieten-Konzept

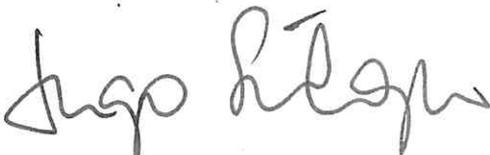
Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 14 AS 50/10 R u B 14 AS 65/09 R) ist ein reines Netto-Kaltmieten-Konzept nicht mehr zulässig. Dies hat auch der Gutachter Herr Hühn, F+B, anlässlich der SGA-Sitzung am 19.12.18 deutlich bestätigt.

5. Streichung des Klimabonus

Die neuen Referenzmieten sind so ausreichend bemessen, dass damit auch energetisch günstiger Wohnraum angemietet werden kann. Es besteht damit nicht mehr die Notwendigkeit, einen Klimabonus vorzusehen. Geförderter Wohnraum kann immer mit den neuen Referenzmieten finanziert werden.

6. Bestandsschutzregelung für Personen über 65 Jahren  
In den neuen Richtlinien ist unter Ziffer 1.1 im letzten Absatz eine allgemeine Bestandsschutzregelung vorgesehen, die auch die über 65jährigen schützt.  
Der neue Ausnahmetatbestand für Personen über 65 Jahren ist damit – wie vom Verein Widerspruch vorgeschlagen – nur auf Personen anzuwenden, die ab dem 01.01.2019 einen Neuantrag stellen.
7. Unzulässige Mieterhöhungen  
Wie bereits mündlich in der Sitzung des SGA am 19.12.18 ausgeführt, ist es nicht beabsichtigt, Leistungsberechtigte unter Druck zu setzen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Antwort A 7. verwiesen.
8. a) Übergangsvorschrift  
Die vorgeschlagene Formulierung "*Wohnkosten, die am 31.12.2018 in voller Höhe anerkannt waren, unterliegen bis zum Ende des Mietverhältnisses dem Bestandsschutz*" würde bedeuten, dass auch unangemessene Mieten, die aufgrund der Mitwirkung der Betroffenen beim Kostensenkungsverfahren vorerst anerkannt worden sind, ohne Weiteres weiter anerkannt würden. Dies ist weder rechtmäßig noch zweckmäßig.  
  
b) Beibehaltung des Verzichts auf Kostensenkungsaufforderungen  
Die Sonderregelung war Mitte 2018 erlassen worden, um kurzfristige Kostensenkungsverfahren vor dem Hintergrund der erwarteten Werte des neuen Schlüssigen Konzeptes zu vermeiden. Das neue Konzept liegt nun vor und ist nach dem Gleichheitsgrundsatz grundsätzlich auf alle Mieten anzuwenden, unabhängig davon, ob sie vor kurzem erhöht wurden oder bereits länger zu zahlen sind.
9. Wohnungsgröße – niedrigere Zuschläge für Alleinerziehende:  
siehe Antworten zu A 4.a und B 4. Auch bei einer Wohnungsgröße von 75 qm ist eine 3-Zimmer-Wohnung möglich.
10. Zuschlag für Bielefelder Wohnungslose  
Es handelt sich dabei nicht um eine Diskriminierung von Nicht-Bielefeldern, sondern um eine Besserstellung eines eingegrenzten Personenkreises, um Hilfesuchende, die einen Bezug zu Bielefeld haben, in dieser schwierigen Lebenslage schneller mit hiesigem Wohnraum zu versorgen. Würde man diesen Sondertatbestand auf Nicht-Bielefelder Wohnungslose erweitern, so würden Wohnungslose aus dem Umland und dem übrigen Bundesgebiet einen Vorteil gegenüber anderen wohnungssuchenden Bielefelder Bürgern haben.
11. Nebenkostennachforderungen  
siehe Antwort zu B 4.
12. Prüfung der Betriebskosten  
Die Richtlinien haben bisher schon eine ähnliche Regelung getroffen. Neu ist lediglich, dass die Prüfung nicht „nach oben“, sondern „nach unten“ erfolgt.  
Es besteht keine Pflicht zur Vorlage dieser Nachweise, alternativ kann mit den Werten aus dem schlüssigen Konzept gerechnet werden.
13. Ausnahmetatbestände für ältere Personen  
Siehe Antwort zu B 6.
14. Zweifel an der Bedürftigkeit  
Die Richtlinien sind an dieser Stelle gegenüber den früheren Fassungen unverändert. Das zitierte Urteil enthält keine derartige Aussage.

15. Personen unter 25 Jahren  
Die Richtlinien sind an dieser Stelle gegenüber den früheren Fassungen unverändert.  
Die Regelung ist erforderlich, um Missbrauch zu vermeiden.
  
16. Wohnungen, die mit Öfen beheizt werden  
Die Richtlinien sind an dieser Stelle gegenüber den früheren Fassungen unverändert.  
Das BSG hat im zitierten Urteil festgestellt, dass bei der Ermittlung der *abstrakten* Angemessenheit auf Wohnungen mit dem untersten Ausstattungsgrad Hilfebedürftige bei der Wohnungssuche grundsätzlich nicht verwiesen werden dürfen. Diese Wohnungen sollen also bei der Bestimmung des Angemessenheitsbegriffs außen vor bleiben, weil es eine größere Zahl von Hilfesuchenden gibt, denen diese Art von Wohnraum nicht zumutbar ist, somit schon bei der abstrakten Angemessenheit dieser Wohnraum nicht mit in die (allgemeine) Berechnung einfließen darf.  
Davon unbenommen ist die Frage, ob es einer Person im konkreten Einzelfall zumutbar ist, in einer solchen Wohnung zu bleiben oder aus individuellen Gründen ein Umzug erforderlich ist.
  
17. Verfahren bei Schimmelbildung  
Die Richtlinien sind an dieser Stelle gegenüber den früheren Fassungen unverändert.
  
18. Servicepauschale für betreutes Wohnen  
siehe Antworten zu A 1. und 2.
  
19. Verfahren bei „Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten“  
Hier lag in der Tat ein redaktionelles Versehen vor, das behoben wurde.



Nürnberger